

**Satzung
der Gemeinde Thundorf i. Ufr. für die Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter
Vom 18.November 1991**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwas-
sergesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengeset-
zes (KAG) erlässt die Gemeinde Thundorf i. Ufr. folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwas-
serabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde Thundorf i. Ufr. erhebt zur Abwälzung der von ihr nach §
9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbind-
ung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt,
für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung
mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20.Februar für das vorausgegan-
ene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwas-
serabgabebescheides an die Gemeinde Thundorf i. Ufr. (Art. 12 Abs. 4
Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabe-
bescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht
Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabe-
pflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen
Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengeset-
zes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück
berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.Juni des
Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1.Januar 1981	6 DM	ab 1.Januar 1991	25 DM
ab 1.Januar 1982	9 DM	ab 1.Januar 1993	30 DM
ab 1.Januar 1983	12 DM	ab 1.Januar 1995	35 DM
ab 1.Januar 1984	15 DM	ab 1.Januar 1997	40 DM
ab 1.Januar 1985	18 DM	ab 1.Januar 1999	45 DM
ab 1.Januar 1986	20 DM	im Jahr	

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thundorf, 18.11.1991
Gemeinde Thundorf
Braun, 1. Bürgermeister